

## Arbeitskreis 14: Arbeitsleistungen als Sanktionsform

Referent: Prof. Dr. Wolfgang Feuerhelm, Katholische Hochschule Mainz

Moderation: Anja Schneider, Staatsanwaltschaft Gera

Es erfolgte zunächst eine kurze Vorstellungsrunde und damit verbundene Sammlung der Erwartungen der Teilnehmer an den Arbeitskreis. Relativ schnell kristallisierte sich ein Bedürfnis der Teilnehmer nach praktischem Austausch im Umgang mit dem Thema Arbeitsstunden im Allgemeinen und im Kontext Ordnungswidrigkeitenverfahren (insbesondere wegen Schulverweigerung) im Besonderen heraus. Insbesondere Vertreter der Jugendhilfe im Strafverfahren schilderten ihre Unzufriedenheit über den Umgang der Justiz mit Arbeitssanktionen und hinterfragten die gesetzliche Unterscheidung zwischen Arbeitsweisungen und Arbeitsauflagen. Gleichzeitig kritisierten sie aber auch die punktuell unstrukturierte Vollstreckung der Arbeitsstunden durch Verteilung auf Jugendämter und freie Träger.

Prof. Dr. Feuerhelm gelang es im Rahmen seines Impulsreferates auf weitere konzeptionelle Schwächen im Zusammenhang mit der Ableistung von Arbeitsstunden hinzuweisen. Er warf insoweit auch die Frage auf, inwieweit die Praxis die gesetzliche Unterscheidung zwischen Arbeitsweisungen und Arbeitsauflagen bereits hinter sich gelassen hat.

In der sich anschließenden Diskussionsrunde wurde dann auch tatsächlich die Idee in den Raum gestellt, inwieweit ein gemeinsamer Katalog von Erziehungsmaßnahmen, bestehend aus (nicht mehr differenzierten) Arbeitsstunden, Geldzahlungen etc. den Bedürfnissen der Praxis eher gerecht würde und durch Beispiele aus der Praxis belegt, wonach die Anpassung der konkreten Maßnahme erst im Rahmen der Vollstreckung erfolgen sollte. Eine weitere Forderung - insbesondere der Vertreter der Jugendhilfe im Strafverfahren - bestand darin, der Justiz auch die finanzielle Last für die durch sie auferlegten Maßnahmen zu überbürden oder jedenfalls andere Systeme der Kostenverteilung zu finden. Für die Stadt Berlin erfuhren wir aus der Senatsverwaltung, dass Arbeitsweisungen gemäß § 10 JGG ausschließlich mit Fachstunden abgerechnet werden, während für Arbeitsauflagen nach § 15 JGG pauschal 100 EUR je angefangene 40h gezahlt werden. Aus Hessen wurde berichtet, dass auch eine „Revolution von unten“ funktionieren kann, indem sich die dortige Jugendhilfe im Strafverfahren schlicht weigerte, mehr als 60h umzusetzen.

Insgesamt waren sich die Teilnehmer des Arbeitskreises aber einig, dass die fehlenden gesetzlichen Grundlagen zur Zusammenarbeit von Jugendhilfe im Strafverfahren und Justiz durch die Praxis vor Ort nicht behoben werden können und es von Zufälligkeiten abhängt,

wie die Durchführung der Arbeitsstunden ausgestaltet wird. Um diesen Unzulänglichkeiten entgegenzuwirken, bittet der Arbeitskreis den Vorstand der DVJJ, eine empirische Erhebung über die Frage der Anordnung und Vollstreckung von Arbeitsstunden für das gesamte Bundesgebiet anzustoßen, die Grundlage für weitergehende Diskussionen sein könnte.